

**STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG**
Relenbergstraße 12
70174 Stuttgart

**LANDKREISTAG
BADEN-WÜRTTEMBERG**
Panoramastraße 37
70174 Stuttgart

**GEMEINDETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG**
Panoramastraße 33
70174 Stuttgart

**REGIONALDIREKTION BADEN-WÜRTTEMBERG
DER BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT**
Hölderlinstraße 36
70174 Stuttgart

**Eckpunkte zur Zusammenarbeit der Kommunen
mit den Agenturen für Arbeit bei der Umsetzung des SGB II
des Städtetags, Landkreistags, Gemeindetags Baden-Württemberg
und der Regionaldirektion Baden-Württemberg**

Präambel

Die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für erwerbsfähige Leistungsbezieher in einem neuen Leistungssystem, der Grundsicherung für Arbeitssuchende, stellt sowohl für die Agenturen für Arbeit wie auch die Kommunen eine Herausforderung dar. Der weitaus größte Teil der bislang von den Kommunen betreuten Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt wird ab 01.01.2005 keine Sozialhilfeleistungen zum Lebensunterhalt sondern Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II erhalten. Träger dieser Leistungen sind auch die Kommunen, die damit auch in diesem Bereich auf Dauer eigene Aufgaben zu erfüllen haben.

Im Hinblick auf die gemeinsame Zielsetzung, mit größtmöglicher Wirksamkeit Arbeitslosigkeit abzubauen und Hilfebedürftigkeit zu überwinden, streben die Regionaldirektion Baden-Württemberg sowie die Kommunalen Landesverbände eine abgestimmte Zusammenarbeit zwischen Agenturen für Arbeit und Kommunen an. In einer Partnerschaft auf gleicher Augenhöhe kann durch den Abbau von Doppelstrukturen, durch die Bündelung der Kompetenzen sowie durch klare, einheitliche Strukturen und Dienstleistungen eine höhere Effizienz in der Betreuung und Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt der Alg II-Empfänger erreicht werden.

Die Regionaldirektion Baden-Württemberg und die Kommunalen Landesverbände unterstützen in der Zusammenarbeit zwischen Kommunen und Agenturen für Arbeit neben der eigentlichen ARGE i.S.d. SGB II auch andere Kooperationsformen, die dem Ziel dienen, Arbeitslosigkeit abzubauen und Hilfebedürftigkeit zu überwinden. Die Regionaldirektion Baden-Württemberg betrachtet diese Kooperationen als mögliche Schritte auf dem Weg zu Arbeitsgemeinschaften i.S.d. SGB II. Angesichts der Vielfalt der Strukturen und Problemstellungen vor Ort wird größtmögliche Freiheit in der Ausgestaltung der Kooperation garantiert; denn vielfältige Strukturen erfordern vielfältige Lösungen. Die Regionaldirektion Baden-Württemberg garantiert den Agenturen für Arbeit Verhandlungsfreiheit im Rahmen der gesetzlichen Regelungen. Die Agenturen für Arbeit führen die Verhandlungen und tragen auch die Verantwortung für das Ergebnis.

Die überwiegende Zahl der Stadt- und Landkreise trägt durch die Übertragung auf die kommunalen Träger im Durchschnitt aller Fälle die gegenüber der Agentur für Arbeit größere finanzielle Belastung an den sogenannten passiven Leistungen. Für die Kommunen ist die Umsetzung des SGB II deshalb nur bei einer dauerhaften Sicherstellung der kommunalen Entlastung in Höhe von bundesweit 2,5 Mrd Euro vorstellbar.

Unverzichtbare Voraussetzungen:

1. Die Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung.

Für die Kommunen ist die Mitarbeit beim Vollzug des SGB II eine Selbstverwaltungsangelegenheit (weisungsfreie Pflichtaufgabe). Für die Kommunen ist es deshalb unabdingbar, dass die kommunale Selbstverwaltung auch bei der Umsetzung des SGB II gewährleistet ist. Daraus folgt, dass die Kommunen, wie stets bei Erfüllung ihrer Aufgaben, davon ausgehen, dass der ihnen obliegende Teil durch kommunales Personal, mit kommunalen Sachmitteln und nach den Regelungen des Kommunalrechts erfolgt. Dies gilt insbesondere für die von den kommunalen Gremien zu treffenden Entscheidungen, das Gemeindefinanzrecht, die Tätigkeit der örtlichen Prüfungsorgane sowie die Prüfung durch die Rechtsaufsicht.

Die Agenturen für Arbeit führen den Geschäftsbereich SGB III weiterhin in eigener Verantwortung. Die für die Umsetzung des SGB II notwendigen Kapazitäten sind hiervon unabhängig.

2. Kommunen und Agenturen für Arbeit arbeiten bei der Umsetzung des SGB II als gleichberechtigte Partner zusammen.
3. Mitbestimmung der Kommunen bei der Steuerung und Gestaltung der lokalen Beschäftigungspolitik. Die Partner sind aufgefordert, gemeinsame Steuerungs- und Organisationsysteme für den Geschäftsbereich SGB II zu schaffen.
4. Einbeziehung der kreisangehörigen Städte, die zu einer Mitwirkung an der Umsetzung bereit sind.
5. Schaffung gemeinnütziger Arbeitsgelegenheiten unter Nutzung bewährter kommunaler Strukturen.
6. Nutzung vorhandener Trägerstrukturen der freien Wohlfahrtspflege (z.B. Beschäftigungsgesellschaften) und dezentraler stadtteil- und gemeinwesenorientierter Angebote.

Leitlinien der Zusammenarbeit

Kommunen und Agenturen für Arbeit orientieren sich an den Bedarfen der Zielgruppen, an den Zielen des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt und den sozialpolitischen Zielen der Kommunen sowie der Satzung und der Geschäftspolitik der Bundesagentur für Arbeit und den Zielvorstellungen der Agenturen für Arbeit:

- Fördern und Fordern
- Stärkung der Eigenverantwortung der Hilfebedürftigen unter Ausbau der aktivierenden Leistungen zur verbesserten und beschleunigten Integration
- Vermeidung oder Beseitigung der Hilfebedürftigkeit mit Vorrang von Maßnahmen, die unmittelbar die Aufnahme einer Tätigkeit ermöglichen
- Beratungs- und Geldleistungen aus einer Hand
- gemeinsame Entwicklung von Prozessen zur Hilfestellung.

Für die Zusammenarbeit ergeben sich daraus folgende Anforderungen:

- Die Einrichtung von gemeinsamen Anlaufstellen, in denen nach Möglichkeit das gesamte Angebot für die Erledigung der Aufgaben nach dem SGB II vorgehalten wird, orientiert sich an den vorhandenen Räumen der Arbeitsagentur und den bisherigen Dienststellen der kommunalen Sozialhilfeverwaltungen und berücksichtigt die vorhandene dezentrale und gemeinwesenorientierte Infrastruktur. Ausreichende Möglichkeiten zur sofortigen Barauszahlung sind einzurichten und auf Dauer vorzuhalten.
- Die Arbeitsvermittlung für Berechtigte nach dem SGB II erfolgt personell und organisatorisch getrennt von der Arbeitsvermittlung für Berechtigte nach dem SGB III. Eine gemeinsame Vermittlung setzt eine entsprechende Zielvereinbarung zwischen Kommune und Agentur für Arbeit voraus.
- Das Fallmanagement im Sinne der Fallsteuerung muss nach gemeinsamen Grundsätzen erfolgen und kann im Sinne einer ganzheitlichen Bearbeitung die Leistungsgewährung einbeziehen.
- Die Kommunalen Landesverbände und die Regionaldirektion begrüßen die im SGB II enthaltene Übergangsregelung, wonach von den Kommunen veranlasste Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit auch nach Inkrafttreten des SGB II bis Ende 2005 durch die Agenturen für Arbeit fortzuführen sind. Dies sollte auch für die Fortführung beantragter und laufender beschäftigungspolitischer Projekte des Bundes, des Landes oder der EU entsprechend umgesetzt werden.
- Strukturiertes Informations- und Erfahrungsaustausch auf der örtlichen und der überörtlichen Ebene

Für die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben gilt weiter Folgendes:

- Kommunen und Agenturen für Arbeit definieren im Sinne einer gemeinsamen Steuerung die Anforderungen an die Betreuung der einzelnen Personenkreise der Leistungsberechtigten.
- Die Kommune kann von der gemeinsamen Bearbeitung bestimmte Zielgruppen ausnehmen (z.B. Neufälle, Wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit Bedrohte, Straftatlassene, junge Volljährige mit Leistungen nach dem SGB VIII und andere). Außerdem kann in Einzelfällen die Übertragung der Aufgabenwahrnehmung zurückgenommen werden. Denkbar ist in diesen Fällen auch die Wahrnehmung der Aufgaben der Agenturen für Arbeit durch die Kommunen (gegen Kostenersatz).
- Bei nicht überwindbarer Divergenz zwischen Vorstellungen der Kommunen und des Bundes oder der Bundesagentur kann keine gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben erfolgen.
- Leistungen der Schuldnerberatung sowie der Suchtberatung können im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung und gemeinsamen Zielvereinbarungen und eines von der Kommune bereitgestellten Budgets bewilligt werden. Aus der Sicht der Kommunen besteht dabei kein bevorrechtigtes Zugangsrecht bei kommunalen oder sonstigen Beratungsstellen
- Leistungen nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 können im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung vermittelt werden; ein bevorrechtigtes Zugangsrecht bei den einzelnen Leistungserbringern besteht nicht. Art und Maß dieser Leistungen richten sich nach den entsprechenden Spezialgesetzen.

Die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben setzt im Übrigen voraus, dass im Einzelfall bzw. im Rahmen allgemeiner Absprachen und Vorgaben Einvernehmen zwischen Arbeitsagentur und Kommune besteht:

- Bei Feststellung der Hilfebedürftigkeit.
- Bei der Eingliederungsvereinbarung.
- Beim Absehen von der Überleitung von Ansprüchen gegen Dritte, insbesondere bei Unterhaltsansprüchen einschließlich des gesetzlichen Forderungsübergangs nach dem SGB X (auch hinsichtlich etwaiger Ansprüche gegen andere Sozialleistungsträger oder nach Kindergeldrecht).
- Bei Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen der zuvor genannten Art, soweit sie dem Bund bzw. der Arbeitsagentur zustehen.
- Bei Rechtsstreitigkeiten über derartige Ansprüche, insbesondere hinsichtlich etwaiger vergleichsweiser Erledigung.
- Bei der Entscheidung über Widersprüche gegen Leistungen nach SGB II.
- Bei der Aufteilung der Gesamtpauschale auf Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten; hinsichtlich nicht verbrauchter Restmittel ist eine neue Entscheidung zu treffen.

Die Kommunalen Landesverbände und die Regionaldirektion werden die sich aus der Umsetzung des SGB II ergebenden Fragestellungen in der gemeinsamen Landesarbeitsgemeinschaft SGB II klären und die Möglichkeiten der Betreuung und Integration von Arbeitslosen in den allgemeinen Arbeitsmarkt weiterentwickeln.

Stuttgart, den 22.07.2004

Städtetag Baden-Württemberg

Stefan Gläser
Oberbürgermeister a.D.
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit

Eva Strobel
Vorsitzende der Geschäftsführung

Landkreistag Baden-Württemberg

Eberhard Trumpp
Hauptgeschäftsführer

Gemeindetag Baden-Württemberg

Dr. Christian O. Steger
Hauptgeschäftsführer